



Satzung
Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP)
Stamm Sueben e.V.
Beschluss am 16.10.2005

Satzung Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Sueben e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, abgekürzt BdP, Stamm Sueben (im folgenden Stamm genannt). Weitere Zusätze bedürfen der Zustimmung des BundesVorstands.
- (2) Sitz des Vereins ist Tuttlingen.
- (3) Der Stamm ist gemäß § 1 Absatz 5 der Bundessatzung eine Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.
- (4) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung und der Pädagogischen Konzeption des BdP, in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.
- (3) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Stamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden

- natürliche Personen,
- juristische Personen.

Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.

- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.

Untergliederungen als eingetragener oder nicht eingetragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.

Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand des Stammes und der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.

- (3) Die Mitgliedschaft im Stamm bedingt gemäß § 3 Absatz 3 der Bundessatzung automatisch die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. und im Landesverband Baden-Württemberg.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen,
- Ausschluss des Mitgliedes,
- Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 10 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
- Tod.

- (2) Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Gewaltbereitschaft, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
 - Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung und die Beitragsordnung des Stammes.

Der Jahresbeitrag ist mittels Bankeinzug zu entrichten.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Stammes sind

- der Vorstand des Stammes,
- die Mitgliedervollversammlung des Stammes (MVV).

Mindestens ein Vorstandsmitglied des Stammes muss volljährig sein.

§ 7 **Mitgliedervollversammlung (MVV)**

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der MVV haben Sitz, Antragsrecht und Stimmrecht alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der MVV den Jahresbeitrag entrichtet haben.
- (3) Die MVV tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Hierzu lädt der Vorstand ein.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung der Mitglieder durch Aushang im Stammesheim.

Anträge zur MVV sowie Vorstandskandidaturen müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der MVV schriftlich zugehen. Alle Anträge sollten eine schriftliche Begründung enthalten. Danach eingehende Anträge und Vorstandskandidaturen können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist der Vorstand verpflichtet, die MVV unverzüglich einzuberufen.
- (5) Die MVV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten nach Absatz 2 anwesend sind.
- (6) Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand die MVV innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von Absatz 5 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Aufgaben der MVV sind insbesondere
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung,
 - Entlastung des Vorstands sowie des/der Schatzmeisters/In,
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - Festlegung des Jahresbeitrages

- (8) Die MVV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

2/3 der abgegebenen Stimmen sind erforderlich

- zur Änderung der Satzung,
- zur Auflösung des Vereins,
- zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind generell unzulässig.

- (9) Die Beschlüsse der MVV werden protokolliert. Das Protokoll wird von den Protokollführer/innen und einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet und zur Einsichtnahme 4 Wochen in den Gruppenräumen ausgehängt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste MVV.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden (Stammesführerin/Stammesführer),
 - ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretende Stammesführerin/stellvertretender Stammesführer),
 - dem/der Schatzmeister/in (Stammeschatzmeisterin/Stammeschatzmeister).
- (2) Die männlichen und weiblichen Mitglieder müssen im Vorstand repräsentiert sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der MVV für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode endet zum jeweiligen Kalenderjahr
- (4) Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands aus wichtigen Gründen ist gemäß § 7 Absatz 8 jederzeit möglich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 gemeinsam berechtigt.

§ 9 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Sofern die MVV nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Untergliederung fällt das Vermögen an den Stamm unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

1. Vorsitzender

stellv.Vorsitzender

2.stellv. Vorsizender

stellv. Vorsizende

Kassier

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied

Gründungsmitglied